

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 18. Mai

1927

65

Verordnung**über den Besichtigungsnachweis der Schiffingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen.****Vom 10. 5. 1927.**

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

I. Nachweis der Besichtigung.**§ 1.**

Die für den Umfang der Gewerbebefugnisse der Schiffingenieure und Seemaschinisten maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337).

§ 2.**Gewerbebefugnis.**

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337) wird die Gewerbebefugnis der Kleinmotorfahrer, der Kleinmaschinisten, der einzelnen Seemaschinistengrade und der Schiffingenieure wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Besichtigungszeugnisses als Kleinmotorfahrer ist befugt zur Leitung der Maschinen
 - in der Nahfahrt: auf Motorfahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor bis zu einer Größe des Motors von nicht mehr als 75 PS,
 - in der Küstenfahrt, in der kleinen Fahrt und in der kleinen Hochseefischerei: auf Motorfahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, bis zu einer Größe des Motors von nicht mehr als 75 PS.
2. Der Inhaber eines Besichtigungszeugnisses als Kleinmaschinist ist befugt zur Leitung der Maschinen
 - in der Nahfahrt: auf Seedamps- und Seemotorschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 150 PS,
 - in der kleinen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
 - in der Hochseefischerei: auf Segelfahrzeugen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS.
3. Der Inhaber eines Besichtigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
 - in der Nahfahrt und in der Küstenfahrt: auf Seedamps- und Seemotorschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS,
 - in der kleinen Fahrt: auf Seedamps- und Seemotorschiffen, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS,
 - in der mittleren Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor,
 - in der kleinen und mittleren Hochseefischerei: auf Seedamps- und Seemotorschiffen jeder Größe,
 - in der großen Hochseefischerei: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor.

4. Der Inhaber eines Besfähigungszeugnisses als Seemachinist II. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
 - in der Nahfahrt, in der Küstenfahrt, in der kleinen und mittleren Fahrt und in der großen Hochseefischerei,
 - in der ostasiatischen Fahrt: zwischen elf Grad südlicher und fünfundfünfzig Grad nördlicher Breite und zwischen neunzig Grad und einhundertundfünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich und
 - in der ostafrikanischen und westafrikanischen Küstenfahrt: auf Seedamps- und Seemotorschiffen jeder Größe,
 - in der großen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor.
5. Der Inhaber eines Besfähigungszeugnisses als Seemachinist I. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen in allen Fahrten: auf Seedamps- und Seemotorschiffen jeder Größe mit Ausnahme der Seeschiffe mit Maschinen von mehr als 5000 PS.
6. Der Inhaber eines Besfähigungszeugnisses als Schiffingenieur ist befugt zur Leitung der Maschinen auf Seedamps- und Seemotorschiffen jeder Größe in allen Fahrten.

§ 3.

Besfähigungszeugnisse für Seedamps- und Seemotorschiffe.

Bei den Besfähigungszeugnissen als Kleinmaschinist, als Seemachinist III. bis I. Klasse und als Schiffingenieur werden Besfähigungszeugnisse für Seedampfschiffe und für Seemotorschiffe unterschieden, die beim Kleinmaschinisten durch zwei verschiedene, bei den übrigen Graden durch dieselbe Prüfung erworben werden.

Für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses für Seedampfschiffe müssen von der in den §§ 5 bis 9 geforderten Seefahrzeit auf Seeschiffen mindestens zwölf Monate auf Seedampfschiffen, für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses für Seemotorschiffe mindestens zwölf Monate auf Seemotorschiffen verbracht sein. Für die Erteilung der Besfähigungszeugnisse als Seemachinisten I. Klasse und als Schiffingenieur müssen die zwölf Monate auf Seedamps- und Seemotorschiffen nach Erwerb des Besfähigungszeugnisses als Seemachinist III. Klasse liegen oder mindestens als Assistent im Maschinendienst auf Seeschiffen verbracht sein.

Als Seefahrzeit im Sinne der §§ 5 bis 9 gilt nur die auf in Fahrt befindlichen Seeschiffen mit Dampfmaschinen- oder Motorantrieb. Bei Anlagen mit gemischttem Betriebe gilt für die Kennzeichnung der Seefahrzeit die Art der Hauptantriebsmaschine.

§ 4.

Kleinmotorführer.

Für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses als Kleinmotorführer sind die bestandene Prüfung zum Kleinmotorführer und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nachzuweisen.

§ 5.

Kleinmaschinist.

Für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses als Kleinmaschinist für Seedamps- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs zurückgelegte fünfzigmonatige Dienstzeit im Maschinendienst auf Seeschiffen oder in Schlossereien. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen im Maschinendienst auf Seeschiffen zugebracht sein.

Auf die Tätigkeit als Schlosser wird die Tätigkeit als Bauschlosser, in mechanischen Werkstätten, wie z. B. als Dreher, Fräser usw., ferner die Tätigkeit als Schmied, Kesselschmied und Kupferschmied sowie die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen voll angerechnet.

Die Seefahrzeit im Maschinendienst als Heizer, Schmierer und Kesselschmied wird voll angerechnet, desgleichen die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden. Fahrzeit auf Flussschiffen ist jedoch auf die Fahrzeit auf Seeschiffen nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig.

2. das Bestehen der Prüfung zum Kleinmaschinisten für Seedamps- oder Seemotorschiffe,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Seemaschinist III. Klasse.

Für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierjährige Werkstättenlehre in Maschinenfabriken, Maschinenschlossereien, Dampfmaschinen- und Motorreparaturwerkstätten sowie Lehrwerkstätten dieser Industrie,
oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Lehrzeit in den genannten Betrieben nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Das Lehrzeugnis ist vorzulegen.
Hierbei werden eine Sonderausbildung in den mechanischen Werkstätten dieser Industrie, wie z. B. als Dreher, Fräser usw., ferner die Lehrzeit als Bauschlosser, Schmied, Kessel- und Kupferschmied voll angerechnet.
- Die Zeit der Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist jedoch nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig,
2. eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten im Maschinendienst auf Seeschiffen, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied sowie die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, voll angerechnet werden,
3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse,
4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Seemaschinist II. Klasse.

Für die Erteilung eines Besfähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

entweder

- a) 1. eine vierjährige Werkstättenlehre in Dampfmaschinen- oder Ölmotorbauwerkstätten, in Maschinenfabriken, die den Dampfmaschinen und Ölmotoren im Aufbau ähnliche Maschinen herstellen, wie Pumpen, Gebläse, Kompressoren und Kältemaschinen, und in Werkstätten, die Schiffss- und Schiffshilfsmaschinen regelmäßig wiederherstellen,
oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Lehrzeit in den genannten Betrieben nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Das Lehrzeugnis ist vorzulegen.
Auf die vorgenannte Lehrzeit wird die Zeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 1 zur Hälfte, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von vierundzwanzig Monaten angerechnet.
Die Werkstättenausbildung nach § 6 Ziffer 1 Abs. 2 wird im einzelnen nur bis zu je sechs Monaten angerechnet. Die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist nicht anrechnungsfähig,
 2. eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten in der Tätigkeit mindestens als Assistent im Maschinendienst auf Seeschiffen in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied nur bis zu sechs Monaten, die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
 3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
 4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
 5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
- oder
- b) 1. eine Werkstättenlehre gemäß § 6 Ziffer 1 Abs. 1.
Hierauf wird die Lehrzeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 2 im einzelnen nur bis zu je sechs Monaten angerechnet. Die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist nicht anrechnungsfähig,
 2. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist nach dem Erwerbe des Besfähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied nur bis zu sechs Monaten, die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet werden,
 3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
 4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
 5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8.

Seemaschinist I. Klasse.

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist auf Seeschiffen in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse, worauf die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
2. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9.

Schiffssingenieur.

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Schiffssingenieur für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist auf Seeschiffen in mittlerer oder großer Fahrt nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse, worauf die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder durch einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
2. das Bestehen der Prüfung zum Schiffssingenieur,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10.

Für Inhaber des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt genügt der Nachweis einer vierundzwanzigmonatigen Werkstattentätigkeit nach § 7 a Ziffer 1 Abs. 1, auf welche die Werkstattentätigkeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 1 halb, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von zwölf Monaten angerechnet werden kann.

Zur Anrechnung einer Arbeitszeit im Ausland bedarf es der Genehmigung des Senats.

§ 11.

Anträge auf Erteilung der Gewerbebefugnis als Seemaschinisten und Schiffssingenieur für Seedampf- und Seemotorschiffe sind unter Beifügung der in den §§ 4 bis 9 geforderten Nachweise an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

II. Schulausbildung.

§ 12.

Lehranstalten.

Die Schiffssingeniere und Seemaschinisten werden auf einer staatlich anerkannten technischen Lehranstalt (Schiffssingenieur- und Seemaschinistenschule) ausgebildet.

§ 13.

Lehrgänge.

Der Unterricht an der Schiffssingenieur- und Seemaschinistenschule wird in besonderen Lehrgängen für Seemaschinisten III., II. und I. Klasse und für Schiffssingeniere erteilt.

Die Unterrichtsdauer beträgt in den Lehrgängen

für Seemaschinisten III. Klasse	mindestens 12 Wochen,
" " II. "	40 "
" " I. "	20 "
" Schiffssingeniere	40 "

Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge werden von dem Senat nach Anhörung des Fachausschusses (§ 15) erlassen.

§ 14.

Einblick in den Unterricht.

Der Senat hat das Recht, Einblick in den Unterricht der Schiffssingenieur- und Seemaschinistenschule nehmen zu lassen. Sein Vertreter ist befugt, Unterrichtsfragen mit dem Leiter der Anstalt zu erörtern. Das Recht, Anordnungen zu treffen, steht nur dem Senat zu.

Fachausschuss.

Der Senat beruft zur laufenden Beratung aller die Ausbildung der Schiffssingenieure und Seemaschinisten betreffenden Fragen einen Fachausschuss, dem der Vertreter des Senats sowie Vertreter der Seemaschinistenschule, der Reederei und der technischen Schiffssoffiziere angehören.

Der Fachausschuss ist im besonderen befugt, Vorschläge für die Aufstellung des Lehrziels und der Lehrpläne (§ 13), für die Festsetzung der Prüfungsgegenstände (§ 28) und für die Bestimmungen über die Art der schriftlichen Prüfungsaufgaben (§ 30, Abs. 3) zu machen und Änderungen vorzuschlagen.

III. Prüfungen.**Prüfungsarten.**

Es werden folgende Prüfungen unterschieden:

1. Prüfung zum Kleinmotorfahrer,
2. Prüfung zum Seemaschinisten,
3. Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse,
4. Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
5. Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse,
6. Prüfung zum Schiffssingenieur.

Die Prüfungen zum Seemaschinisten III. bis I. Klasse und zum Schiffssingenieur bilden den Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge.

Einsetzung der Prüfungsausschüsse.

Zur Abnahme der Prüfungen werden an der Schiffssingenieur- und Seemaschinistenschule vom Senat besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt.

Prüfungsausschuß zum Kleinmotorfahrer.

Die Prüfung zum Kleinmotorfahrer wird abgenommen von einem sachverständigen Maschinentechniker.

Prüfungsausschuß zum Seemaschinisten.

Der Ausschuß für die Prüfung zum Seemaschinisten besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar

1. einem sachverständigen technisch gebildeten Vertreter des Senats als Vorsitzenden,
2. einem Schiffsmaschinentechniker, der mindestens Seemaschinist I. Klasse ist.

Prüfungsausschuß zum Seemaschinisten III. Klasse.

Der Ausschuß für die Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar

1. einem sachverständigen technisch gebildeten Vertreter des Senats als Vorsitzenden,
2. zwei Schiffsmaschinentechnikern, die entweder mindestens Seemaschinisten I. Klasse oder im Reedereibetriebe leitend tätig sind.

Prüfungsausschüsse für Seemaschinisten II. und I. Klasse sowie für Schiffssingenieure.

Über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für Seemaschinisten II. und I. Klasse sowie für Schiffssingenieure ergehen vom Senat besondere Bestimmungen.

Privatunterricht.

Wer einen Prüfling durch Privatunterricht auf die Prüfung vorbereitet hat, darf dem Prüfungsausschüsse nicht angehören.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt.

Zulassung zu den Prüfungen.

Für die Zulassung zur Prüfung zum Kleinmotorfahrer sind besondere Nachweise nicht erforderlich. Es wird bedingt die Zulassung zur Prüfung

1. zum Seemaschinisten durch Nachweis einer Dienstzeit gemäß § 5 Ziffer 1,

2. zum Seemaschinisten III. Klasse durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seemaschinenschule und durch den Nachweis einer Werkstättenarbeitszeit und einer Seefahrzeit gemäß § 6 Ziffer 1 und 2,
3. zum Seemaschinisten II. Klasse durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seemaschinenschule und durch den Nachweis einer Werkstättenarbeitszeit und einer Seefahrzeit gemäß § 7 a Ziffer 1 und 2 oder gemäß § 7 b Ziffer 1 und 2,
4. zum Seemaschinisten I. Klasse und zum Schiffssingenieur durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seemaschinisten- oder Schiffssingenieurschule und durch Besitz des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse.

Bersäumt ein Schüler mehr als ein Zehntel der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, so kann er zur Prüfung nur unter besonderer Begründung im Einverständnisse mit dem Vertreter des Senats zugelassen werden.

Die teilweise Anrechnung des Besuchs anderer technischer Lehranstalten bleibt dem Senat vorbehalten.

Angehörige solcher ausländischen Staaten, die Danziger Staatsangehörige nicht als Seemaschinisten zulassen, sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 25.

Meldung.

Die Meldung zu einer Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung

1. des niederen Befähigungszeugnisses, falls der Prüfling ein solches erworben hat, im andern Falle des Geburtsscheins,
2. der Nachweise über die Erfüllung der nach § 24 für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen,
3. eines polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 26.

Schulzeugnisse.

Vor Beginn jeder Prüfung hat die Seemaschinisten- oder Schiffssingenieurschule dem Prüfungsausschuss für jeden Prüfling ein Schulzeugnis über die während der Schulzeit beobachteten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und die im Unterricht angefertigten Skizzen, Zeichnungen und Übungsaufgaben unmittelbar vorzulegen.

§ 27.

Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich etwaiger Stempel- und Schreibgebühren für das Prüfungszeugnis (§ 33) für die Prüfung zum

Kleinnotorfahrer	6 G
Kleinnaschinisten	6 "
Seemaschinisten III. Klasse	12 "
Seemaschinisten II. Klasse	25 "
Seemaschinisten I. Klasse	35 "
Schiffssingenieur	35 "

Die Kosten für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse werden besonders erhoben.

§ 28.

Prüfungsfächer.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fächer. Die einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb der Fächer werden durch den Senat nach Anhörung des Fachausschusses (§ 15) festgesetzt.

§ 29.

Prüfungsabschritte.

Die Prüfung der Kleinnotorfahrer und der Kleinnaschinisten beschränkt sich auf eine mündliche Prüfung, möglichst an einer betriebsfertigen Anlage.

Die Prüfung zum Seemaschinisten III., II. und I. Klasse und zum Schiffssingenieur zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die mündliche Prüfung bildet den Schluss der Prüfung.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Seemaschinisten III. und II. Klasse ist das Fach „Betriebslehre“ möglichst an einer betriebsfertigen Anlage zu prüfen.

§ 30.

Schriftliche Prüfung.

Aus welchen der in der Anlage aufgeführten Fächer die Aufgaben für die schriftliche Prüfung entnommen werden, bestimmt der Senat nach Anhörung des Fachausschusses.

Die Skizzieraufgaben werden durch das Los an die Prüflinge verteilt.

Für die übrigen in der schriftlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Senat für jedes Fach drei von der Seemachinisten- oder Schiffingenieursschule aufzustellende Vorschläge ein. Der Senat läßt aus diesen Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auswählen und gibt sie unter Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Die Umschläge werden erst unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung in den darauf angegebenen Fächern vor den Augen der Prüflinge geöffnet.

Nähere Bestimmungen über die dem Prüfungsausschusse vorzulegenden Zeichnungen und Übungsaufgaben (§ 26), die Art der Prüfungsaufgaben und über die Zeit, in der sie zu lösen sind, erläßt der Senat nach Anhörung des Fachausschusses.

Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Anweisung des Vorsitzenden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht und durch Absonderung der Prüflinge voneinander, dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer Tafeln und sonstigen ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln keine Bücher und Schriften benutzen.

§ 31.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Ausschusmitgliedern abgehalten. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

§ 32.

Beurteilung.

Auf Grund des Ausfalls der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Schulleistungen erhält jeder Prüfling nach Stimmenmehrheit des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfache eines der Urteile „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für den Gesamtausfall der Prüfung ist eines der Urteile „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu erteilen.

Wer in einem Hauptfach oder in mehr als zwei Nebenfächern das Urteil „Nicht genügend“ erhalten hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Die Hauptfächer sind in der Anlage durch fetten Druck gekennzeichnet.

§ 33.

Prüfungszeugnisse.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestaltetes Prüfungszeugnis, in das die in der Prüfung festgestellten Urteile über die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Fächern aufzunehmen sind. Das Prüfungszeugnis verbleibt in der Hand des Prüflings.

Ist der Prüfling nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken, daß es zur Ausstellung eines Besiegungzeugnisses nicht berechtigt.

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf Beschuß des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis niederen Grades ausgestellt werden, falls seine Prüfungsleistungen den Ansforderungen dieses Grades entsprechen.

§ 34.

Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, muß die ganze Prüfung wiederholen, kann dies aber frühestens nach drei Monaten.

Prüflingen, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, kann eine weitere Wiederholung nur mit Genehmigung des Senats gestattet werden.

§ 35.

Zurückgetretene Prüflinge.

Einem Prüfling, der während der Prüfung zurücktritt, kann von dem Prüfungsausschusse gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf der im § 34 angegeben Zurückweisungsfrist zu wiederholen.

Ist er erst nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, so kann ihm die Wiederholung der schriftlichen Prüfung erlassen werden. Dieser Beschluß des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling sofort mitzuteilen.

§ 36.

Unerlaubte Hilfe.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Bücher und Tafeln benutzt oder sonstige Täuschungsversuche macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

§ 37.

Prüfungsniederschrift.

Über jede Prüfung ist eine von allen Ausschusmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Akten des Prüfungsausschusses verbleibt.

Der Niederschrift ist für jeden Prüfling ein von einem Ausschusmitgliede zu beglaubigender Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der in den einzelnen Fächern erteilten Urteile, beizufügen.

§ 38.

Geheimhaltung.

Über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbefugte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 39.

Befähigungszeugnisse.

Die Befähigungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung des Senats ausgefertigt.

Bei der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niederen Befähigungszeugnisse zurück behalten.

§ 40.

Vordrucke.

Die Vordrucke für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse werden vom Senat festgestellt.

§ 41.

Beaufsichtigung der Prüfungen.

Der Senat hat das Recht, die Prüfungen zu beaufsichtigen.

Sein Vertreter ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Er ist insbesondere befugt

1. gegen die den bestehenden Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben,
2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen,
3. bei der mündlichen Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Vertreters schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen,
4. gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen.

Wird bei einem Einspruch des Vertreters eine Verständigung nicht erzielt, so hat dieser alsbald dem Senat Bericht zu erstatten, der entscheidet.

IV. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 43.

Ausnahmen für die Übergangszeit.

Zur Erleichterung des Überganges kann der Senat bis zum 1. Juli 1930 Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.

Gültigkeit älterer Beschriftungen.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Beschriftungen für Seemaschinisten und Schiffingenieure behalten, unbeschadet der Vorschriften im Abs. 2, auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit für Seedampfschiffe mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Befähigungen der einzelnen Gruppen künftig nach § 2 dieser Vorschriften bestimmt. Der Ausstellung eines neuen Beschriftungszertifikates bedarf es hierzu nicht. Den Inhabern dieser Beschriftungen wird das zusätzliche Beschriftungszertifikat für Seemotorschiffe auf Grund des Nachweises der vorgeschriebenen Sonderfahrzeit auf Seemotorschiffen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestellt.

Die Gewerbebefähigung der bisherigen Maschinisten IV. Klasse wird hierdurch nicht beschränkt. Beim Nachweis der vorgeschriebenen Sonderfahrzeit auf Seemotorschiffen gemäß § 3 Abs. 2 wird ihnen jedoch lediglich das Beschriftungszertifikat als Kleinmaschinist auf Seemotorschiffen zusätzlich erteilt.

§ 45.

Beschriftungszertifikat als Kleinmaschinist.

Angehörige des Maschinendienstes der Handelsflotte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Beschriftungszertifikat auf solchen in Fahrt befindlichen Seedampf- oder Seemotorschiffen, die bisher keinen Seemaschinisten mit Beschriftungszertifikat zu führen brauchten, für die aber nach dieser Verordnung ein Kleinmaschinist vorgeschrieben ist, in leitender Stellung mindestens fünfzig Monate tätig waren, erhalten ohne Ablegung einer Prüfung auf Antrag das Beschriftungszertifikat als Kleinmaschinist auf Seedampf- oder Seemotorschiffen, wenn sie die Sonderfahrzeiten gemäß § 3 Abs. 2 nachweisen.

§ 46.

Beschriftungszertifikat als Kleinmotorführer.

Führer von kleineren Motorfahrzeugen, für die nach dieser Verordnung ein Kleinmotorführer vorgeschrieben ist, erhalten auf Antrag das Beschriftungszertifikat als Kleinmotorführer, wenn sie eine vierjährige Bedienung von Schiffsmotoren nachweisen.

§ 47.

Besitzung der Seemotorschiffe.

Seemotorschiffe dürfen bis 1. Juli 1930 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Seemaschinisten besetzt sein, die nur im Besitz des Beschriftungszertifikates für Seedampfschiffe sind.

§ 48.

Beschriftungszertifikat für ehemalige Angehörige der deutschen Reichsmarine.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften von ehemaligen Angehörigen der früheren Kaiserlichen deutschen Marine und der deutschen Reichsmarine erworbenen Ansprüche auf Erteilung eines Beschriftungszertifikates als Seemaschinist oder Schiffingenieur bleiben nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Maßgabe bestehen, daß sich der Umfang der Befähigungen der einzelnen Gruppen künftig nach § 2 dieser Verordnung bestimmt.

Für die Erteilung eines Beschriftungszertifikates für Seemotorschiffe ist die Sonderfahrzeit gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vorschriften nachzuweisen.

An ehemalige Obermaschinistenanwärter werden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an Stelle des bisherigen Beschriftungszertifikates als Maschinist IV. Klasse nur noch Beschriftungszertifikate als Kleinmaschinist erteilt.

§ 49.

Diese Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2, am Tage der Bekanntmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß der Fachausschuß (§ 15) schon vorher berufen wird und seine Tätigkeit aufnimmt.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere wird aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend den Beschriftungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) nebst Änderung vom 13. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 749).

Danzig, den 10. Mai 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

Prüfungsfächer.**Prüfung zum Kleinmotorfahrer.**

1. Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,
2. Betriebsstoffkunde,
3. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Kleinmaschinisten**a) für Dampfmaschinen.**

1. Dampfmaschinenkunde und Dampfmaschinenbetrieb,
2. Elektrotechnik,
3. Betriebsstoffkunde,
4. Gesetzeskunde;

b) für Ölmaschinen.

1. Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,
2. Elektrotechnik,
3. Betriebsstoffkunde,
4. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse.

1. Sprachen (Deutsch),
2. Rechnen,
3. Technologie,
4. Skizzieren von Maschinenteilen,
5. Maschinenkunde,
6. Betriebswirtschaft,
7. Elektrotechnik,
8. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse.

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Mechanik und Festigkeitslehre,
4. Physik und Chemie,
5. Technologie,

6. Maschinenzeichnen und darstellende Geometrie,
7. Betriebswirtschaft,
8. Theorie der Schiffsmaschinen,
9. Elektrotechnik,
10. Schiffbau.
11. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse.

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Mechanik,
4. Festigkeitslehre,
5. Physik,
6. Chemie,
7. Technologie,
8. Maschinenelemente,
9. Betriebswirtschaft,
10. Theorie der Schiffsmaschinen,
11. Elektrotechnik,
12. Schiffbau,
13. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Schiffingenieur.

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Technologie,
4. Berechnung und Entwurf von Maschinenteilen,
5. Organisation und Kalkulation in technischen Betrieben,
6. Theorie der Schiffsmaschinen,
7. Theorie der Schiffshilfsmaschinen,
8. Betriebswirtschaft,
9. Elektrotechnik,
10. Schiffbau,
11. Gesetzeskunde.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltenen Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.